

Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow

-Der Verbandsvorsteher-

Bekanntmachung

4. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow vom 04.12.2007

Durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 04.12.2014 wird folgende Änderung beschlossen:

I. Änderungen

1.

§ 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die dem Grundstück aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen) zugeführte Wassermenge,“

2.

§ 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des Abs. 3 Nr. 2 und 3 hat der Kunde die Zuführung der Wassermengen in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung dem Verband vorher anzuzeigen und durch zusätzliche Messeinrichtungen des Zweckverbandes nachzuweisen. Die Festlegung der Bauart, der Anzahl, der Größe und der Einbaustelle von zusätzlichen Messeinrichtungen bestimmt der Verband. Diese Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und sind von dem Verband oder einem zugelassenen Installationsunternehmen in Abstimmung mit dem Verband zu installieren. Die Kosten der Installation übernimmt der Kunde. Die Messeinrichtung wird vom Verband gestellt und bleibt dessen Eigentum. Für die Bereitstellung der zusätzlichen Messeinrichtung sowie deren Eichung, Ablesung und Abrechnung wird ein jährlicher Grundpreis gemäß Anlage 2 (Preisblatt) erhoben. Diese zusätzlichen Messeinrichtungen werden im 3-jährigen Turnuswechsel durch den Verband ausgetauscht.

Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann der Verband als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.“

3.

§ 15 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Entgelt bei dezentraler öffentlicher Schmutzwasserbeseitigung besteht aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis.

(2) Der Grundpreis ist der Preis für die allgemeine Leistungsbereitschaft und ist unabhängig von der jährlich abgefahrenen Menge Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen bzw. der abgefahrenen Menge Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben zu bezahlen.

(3) Der Mengenpreis bei dezentraler öffentlicher Schmutzwasserbeseitigung wird nach der tatsächlich abgefahrenen Menge Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen bzw. nach der tatsächlich abgefahrenen Menge Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben berechnet.“

4.

Im Preisblatt (Anlage 2 zur AEB des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Punkt 2.1 wird Satz 10 neu eingefügt.

„Der Grundpreis für zusätzliche Messeinrichtungen bei sonstigen Wasserversorgungsanlagen in den Entgeltzonen I, II und III beträgt jährlich 16,41 €.“

b) Punkt 4 erhält folgende Fassung:

„4. Entgelt für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

4.1 Grundpreis

Der Grundpreis beträgt jährlich 30,00 €/abflussloser Sammelgrube.

4.2 Mengenpreis

Das Entgelt für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt je abgefahrenen m³ 10,51 €.“

c) Punkt 5 erhält folgende Fassung:

„5. Entgelt für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

5.1 Grundpreis

Der Grundpreis beträgt jährlich 30,00 €/Kleinkläranlage.

5.2 Mengenpreis

Das Entgelt für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je abgefahrenen m³ 17,14 €.“

d) Punkt 11.4 erhält folgende Fassung:

„Der Verband erstellt zum 31.12. jeden Jahres eine Jahresendabrechnung. Während des Veranlagungszeitraums sind Abschläge zum 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. auf das Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsentgelt und die Entgelte nach Pkt. 4.1 und 5.1 zu zahlen. Der Abschlagszahlung ist ein entsprechender Teil der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, ist die voraussichtliche Abwassermenge zu schätzen.“

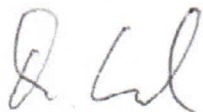
e) Punkt 11.5 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen der Pkt. 4.2 und 5.2 entsteht die Entgeltschuld mit der Entleerung der Kleinkläranlage und der abflusslosen Grube. Das Entgelt wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Demmin, 04.12.2014



Dr. Michael Koch
Verbandsvorsteher

